Fassung: 01

29.07.19

70100-21

Schienennetznutzungsbedingungen

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB)

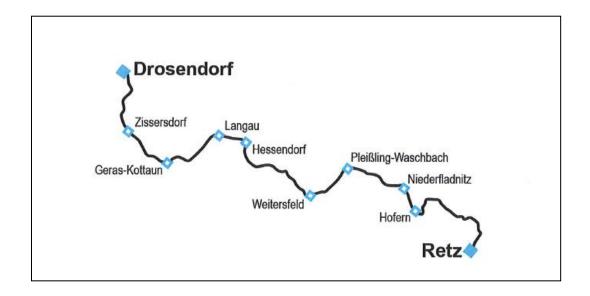
zur Befahrung der NÖVOG AB Retz (km 0,781) - Drosendorf (km 39,959)

21 - Reblaus Express

Dokumentennr: 21-1-06

Gültig ab: 01.06.2021

gelb unterlegte Passagen wurden geändert



Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 – Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



Freigabe aktuelle Version

Erstellt von:	Geprüft von:
Betriebsplanung	Leiter Betriebsführung
Biedermann Benedikt	Schendl Johannes
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
	Freigegeben von:
	Betriebsleiter
	Gerhard Kirschenhofer
	X Datum, Unterschrift

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 – Reblaus Express -





Inhaltsverzeichnis:

I.	Schlenennetzhutzungsbedingungen (SNNB) Reblaus Express Retz – Drose		
		5	
II.	Allgemeine Angaben	6	
1.	Streckendaten	6	
2.	Betriebsführung	8	
3.	Fahrtabwicklung in der Anschlussbahn:	8	
4.	Notfallmanagement	8	
5.	Kommunikation	9	
6.	Sicherungsanlagen / Zugleitschlüssel	9	
III.	Dienstvorschriften	10	
1.	Allgemeines	10	
2.	Konkrete Abweichungen zu den bestehenden zur Anwendung zu bringenden Dienstvorschriften		
IV.	Kommerzielle Bedingungen	12	
1.	Infrastruktur-Benützungsentgelt für Fahrten auf der AB	12	
2.	Abstellungen von Einzelwagen	12	
3.	Hilfszug- bzw. Abschleppkosten	12	
4.	Personalschulungen	12	
5.	Einsatz von Dampflokomotiven	12	
6.	Anmeldung von Fahrten	14	
V.	Betriebliche Dokumente	15	

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 – Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



Änderungsverzeichnis:

Vers.	gültig ab	Text/Anmerkung	Erstellt von
01	27.04.2011	Inkraftsetzung	Fa. ZZE
02	18.05.2011	Ergänzung der Anlage 9 (Bau eines Schlüsseltresors)	Fa. ZZE
03	03.07.2011	Ergänzung der Streckenliste mit den Daten der Streckenbeschreibung, Änderung Anlage 2, Ände- rung der Belastungstafeln, Änderung der BSB (An- lagen 4), Änderung der Anlage 9	Fa. ZZE
04	1.1.2014	Ergänzung der Anlage 9 Punkte 5 bis 9	Fa. ZZE
05	16.10.2017	Anpassung ÖBB – Vorschriften, Änderung Doku- mentennummer	Kellner
06	01.06.2021	Überarbeitung Vorschriften, Kommerzielle Bedingungen, Streckendaten	Biedermann

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 – Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



I. Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB) Reblaus Express Retz – Drosendorf

In den SNNB werden die Regelungen zur Befahrung der NÖVOG-AB Retz (km 0,781) bis Drosendorf (km 39,959) geregelt.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



II. Allgemeine Angaben

1. Streckendaten

Anschlussbahn Retz - Drosendorf (Reblaus Express)

- Anschlussbahn Anfang nächst Retz: km 0,781
- Anschlussbahn Ende in Drosendorf: km 39,959

Festlegung der Fahrtrichtungen:

- Als Fahrtrichtung 1 (FR1) gilt die Strecke von Retz nach Drosendorf
- Als Fahrtrichtung 2 (FR2) gilt die Strecke von Drosendorf nach Retz

Verknüpfung mit öffentlicher Eisenbahn: km 0,781 mit ÖBB Infrastruktur AG

Minimal nutzbare Gleislänge: 80 m

Traktionsarten: Diesel- und Dampfbetrieb

Spurweite: Normalspur (1435 mm)

Anzahl Streckengleise: 1

Mindestbogenradius: 170 m

Maximale Steigung: 29 Promille Gleisabstand: 4 – 4,75m

Lichtraumprofil: Lt. ÖBB Regelwerk 01.04 – Lichtraum

Streckenklasse Retz - Drosendorf: B2 (Radsatzlast 18 t,

Meterlast 6,4 t/m)

Maximale Rampenneigung 1:400, 1:16,0V

Mind. Ausrundungsbogen Kuppe 2000m

Mind. Ausrundungsbogen Mulde 2000m

Zul. Überhöh. Fehlbetrag -100/-130/(-137)mm

Bahnsteiglänge: 60 – 100 m Bahnsteighöhe über SOK: 15 – 25 cm

Anzahl der Tunnel: 0

Oberleitung: nein

Streckenöffnungszeiten: April – November: 0 – 24 Uhr

Dezember – März: aufgrund von Bauarbeiten eingeschränkte Streckenöffnungszeiten - für Fahrten ist mind. 30 Werktage vorher anzufragen, ob die Strecke befahrbar ist

Schienennetznutzungsbedingungen

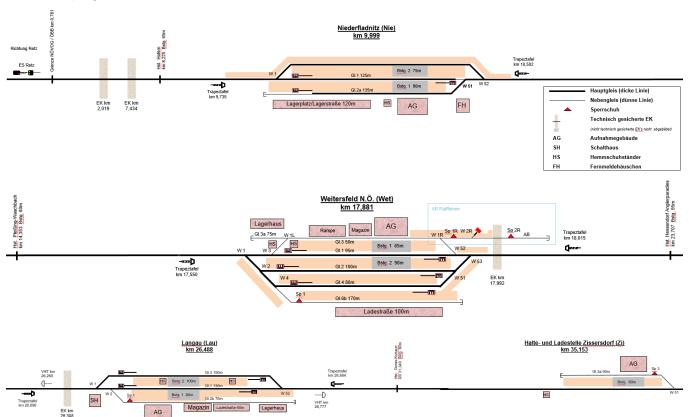
Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



Streckenspiegel:



Drosendorf (Df) km 39,835





Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



2. Betriebsführung

Betriebsform: AB im Zugleitbetrieb gemäß ÖBB RW 30.02. Signalbuch,

RW 30.01. Betriebsvorschrift V3 und RW 30.03.05 ZSB 5

Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb (Betriebsabwicklung

durch konzessionierte EVUs)

Zugleitbahnhof: Laubenbachmühle (02725 20097 3983)

Notfallkoordinator: Laubenbachmühle (0676 566 2480)

Einfahrt Bf. Retz: Gemäß Betriebsführungsvereinbarung mit ÖBB

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: gemäß VzG max. 60 km/h

Maximales Wagenzuggewicht: 1090 t (FR1) / 1060 t (FR2)

Notbremsüberbrückung: Nein

Bremsweglänge: grundsätzlich 400 m

3. Fahrtabwicklung in der Anschlussbahn:

Für die gesamte Betriebsabwicklung in der AB ist der NÖVOG-Disponent zuständig.

Das durchführende EVU stellt sicher, dass der Mannschaft der Fahrt (Tfz-Führer, Verschubmannschaft, Zugmannschaft, etc.) alle nötigen Unterlagen (Fahrplanunterlagen, Vordrucke, Mobil Tel. etc.) zur Verfügung stehen.

Für die Betriebsabwicklung sind besondere Meldungen vorgeschrieben, die vom NÖVOG-Disponenten bzw. vom Triebfahrzeugführer nach Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen abgegeben werden. Die Fahranfrage darf gestellt werden, sobald die Voraussetzungen für die Abfahrt gegeben sind, frühestens jedoch 10 Minuten vor der vorgesehenen Abfahrtszeit.

Keine Fahrt darf ohne Fahrerlaubnis erfolgen. Die Fahrerlaubnis erteilt der NÖVOG-Disponent dem Triebfahrzeugführer aufgrund der vorgesehenen Meldungen laut RW 30.03.05 ZSB 5. Die erteilte Fahrerlaubnis wird vom Triebfahrzeugführer im Zuglaufblatt vermerkt. Es werden alle Wortlaute gemäß den beschriebenen Vorschriften angewendet.

Alle Arbeiten im Gefahrenraum der AB-Gleisanlagen sind dem NÖVOG-Disponenten in geeigneter Form bekannt zu geben, welcher diese im "Belegblatt" laut RW 30.03.05 ZSB 5 vermerkt. Der Abschluss von Arbeiten wird dem NÖVOG-Disponenten durch Meldung des AdB bekannt gegeben.

4. Notfallmanagement

Für die Verständigung bzw. als Ansprechpartner bei außergewöhnlichen Ereignissen und Notfällen ist der NÖVOG Notfallkoordinator (NOKO) in der BFZ Laubenbachmühle zuständig.

- Notfallmanagement siehe Notfallhandbuch der NÖVOG
- NOKO (Notfallkoordinator) Tel-Nummer: 0676 / 566 24 80

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



5. Kommunikation

Die betriebliche Kommunikation erfolgt ausschließlich mittels Mobiltelefon.

Der zuständige NÖVOG - Disponent (Zugleitfahrdienstleiter) in der BFZ Laubenbachmühle ist unter der Nummer +43 (0)2725 20097 3983 erreichbar.

Der zuständige ÖBB Fahrdienstleiter Retz ist

- samstags unter der Nummer +43 (0)2942 241 51 88 und
- Sonntag bis Freitag unter der Nummer +43 (0)2942 241 53 81 erreichbar

6. Sicherungsanlagen / Zugleitschlüssel

Als Sicherungsanlagen kommen auf dem Reblaus Express ausschließlich Zentralschlösser mit Zugleitschlüssel zum Einsatz.

Der Triebfahrzeugführer entnimmt in Niederfladnitz den Zugleitschlüssel (ZLS) aus dem Tresor unter dem Zentralschloss. Wird die Anschlussbahn verlassen, so ist der Zugleitschlüssel wieder im Tresor zu hinterlegen. Der Code ist beim Zugleit-Fahrdienstleiter Laubenbachmühle zu erfragen.

Der Zugleitfahrdienstleiter findet den aktuellen Code in der Dienstübergabe.

Wird der Code durch den Sicherungsdienst geändert, so gibt dieser den neuen Code dem Zugleit-Fahrdienstleiter Laubenbachmühle bekannt, welcher den neuen Code in der Dienstübergabe aktualisiert.

Für den Zutritt zu den Schalthäusern/-kästen und ehemaligen Fahrdienstleitungen werden ein Vierkantschlüssel (inklusive Dorn) sowie ein 20er-Schlüssel benötigt.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



III.Dienstvorschriften

1. Allgemeines

Für die Betriebsabwicklung auf dieser Anschlussbahn der NÖVOG gelten grundsätzlich die Dienstvorschriften der ÖBB RW 30.02. Signalbuch, RW 30.01. V3, ZSB, M 26, DB 610, DB 639, ÖBB 40, S50, RIC, RIV in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende und ergänzende Bestimmungen werden in dieser Schienennutzungsbedingung der NÖVOG-Anschlussbahn geregelt.

2. Konkrete Abweichungen zu den bestehenden zur Anwendung zu bringenden Dienstvorschriften

Zugnummern:

Im Grundsatz gilt, dass bei der AB Retz - Drosendorf in Fahrtrichtung Drosendorf gerade und in Fahrtrichtung Retz ungerade Fahrtnummern zum Einsatz gelangen.

Es wird nur zwischen personenbefördernden und nicht personenbefördernden Fahrten unterschieden.

Bahnhofsvorstände sind nicht eingesetzt. Diese Funktionen werden durch die NÖVOG wahrgenommen. Die Tätigkeiten des Fahrdienstleiters werden im erforderlichen Ausmaß durch den NÖVOG-Disponenten wahrgenommen.

RW 30.01. V3 Abschnitt 1:

Befehlsbahnhöfe sind keine vorgesehen. Deren ggf. erforderliche Agenden werden durch den NÖVOG-Disponenten sichergestellt.

RW 30.01. V3 Abschnitt 3:

Ansprechpartner für die Zulassung von außergewöhnlichen Fahrzeugen (AS) ist die NÖVOG.

RW 30.03.05 ZSB 5:

Gefährdete Rotten werden ausschließlich im Belegblatt (Zugleitblatt) gemäß RW 30.03.05 ZSB 5 vermerkt. Die Anbringung von Hinweisschildern am Streckenspiegel entfällt.

Das Zugmeldeverfahren erfolgt zwischen dem Übergabebahnhof Retz und der NÖVOG AB gemäß Betriebsführungsvereinbarung.

Die Fahrten in der Anschlussbahn werden abwicklungstechnisch nach Zugfahrten, Nebenfahrten und Verschubfahrten unterschieden, um die Betriebsabwicklung laut RW 30.03.05 ZSB 5 sicherzustellen.

Das Zugleitblatt wird entgegen RW 30.03.05 ZSB 5 als Belegblatt bezeichnet und wird im RTMS System digital geführt.

RW 30.01. V3 Abschnitt 5:

Die Aufschreibungen laut DB 610 verbleiben vorerst beim durchführenden EVU und werden der NÖVOG in geeigneter Weise übermittelt.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



Die Durchführung von Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen sind der NÖVOG Trassenbestellung unter rechtzeitig bekanntzugeben, welche in Abstimmung mit der NÖVOG Infrastruktur Instandhaltung und ggf. NÖVOG Betriebsleitung die weitergehenden Maßnahmen regelt.

RW 30.01. V3 Abschnitt 6:

Die Bestimmungen für Nebenfahrten, werden innerhalb der Anschlussbahn nur für KI-Fahrten oder SKL-Fahrten angewendet.

RW 30.01. V3 Abschnitt 8:

Geschäftsführerbahnhöfe sind in den NÖVOG-Anschlussbahnen nicht vorgesehen.

Bei völlig gestörter Verständigung sind Fahrten innerhalb der AB gemäß den zuletzt getroffenen Vereinbarungen abzuwickeln.

ZSB:

Die ZSB Bestimmungen finden in den AB der NÖVOG wie folgt Anwendung:

ZSB 01 = keine Anwendung

ZSB 02 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 03 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 04 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 05 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 06 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 09 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 10 = wird soweit erforderlich angewendet - "Erlaubniskarten" werden ausschließlich vom NÖVOG-Betriebsleiter ausgestellt.

ZSB 12 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 13 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 14 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 15 = wird soweit erforderlich angewendet

Für Meldungen an den NÖVOG-Disponenten wird grundsätzlich das Mobiltelefon verwendet.

ZSB 16 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 17 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 18 = keine Anwendung

ZSB 19 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 20 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 21 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 22 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 23 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 24 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 26 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 31 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 32 = wird soweit erforderlich angewendet

ZSB 36 = wird soweit erforderlich angewendet

Wegen fehlender Oberleitung entfallen alle Vorschriften und Signale zum Thema Oberleitung.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



IV. Kommerzielle Bedingungen

Für die Befahrung der NÖVOG AB Retz – Drosendorf werden folgende Kostensätze je nach bestellter Leistung seitens der NÖVOG in Rechnung gestellt:

1. Infrastruktur-Benützungsentgelt für Fahrten auf der AB

- Für jeden befahrenen AB-km werden pro Zug/km € 1,25 in Rechnung gestellt.
- Für eine Einfahrt werden € 40 und für die Ausfahrt aus der AB werden € 40 verrechnet.
- Bei der Beförderung von außergewöhnliche Sendungen (AS) können Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.
- Bei Fahrten mit Dampflokomotiven, werden ebenfalls die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt (siehe auch "besondere Bestimmungen beim Einsatz von Dampflokomotiven")

2. Abstellungen von Einzelwagen

 Abstellungen von Einzelwagen sind zu vereinbaren. Pro Meter/Tag werden € 0,25 in Rechnung gestellt.

3. Hilfszug- bzw. Abschleppkosten

Werden Fahrzeuge von EVU's in der Anschlussbahn untauglich, so werden die Abschlepp-, Bergungs- und Hilfszugkosten dem EVU in Höhe der angefallenen Kosten verrechnet.

4. Personalschulungen

- Werden Personalschulungen erforderlich, so werden die anfallenden Kosten dem EVU angelastet, welches diese Leistungen bestellt.
- Ggf. erforderliche Lotsen und/oder Zugführerkosten werden aufwandsmäßig verrechnet.

5. Einsatz von Dampflokomotiven

Das durchführende EVU der Fahrt, bei welcher eine Dampflok zum Einsatz kommen soll, hat für nachstehend angeführte Punkte zu sorgen:

- Für das Bestehen einer aufrechten Haftpflichtversicherung für die bestellten Fahrten in der Höhe von mind. 10 Mio EURO.
- Die Energieversorgung der Dampflok (Kohle, Schmieröl und Wasser), welche im Streckenabschnitt der NÖVOG erfolgen soll, ist bei der Bestellung im Detail bekannt zu geben.
- Entschlackungsarbeiten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NÖVOG möglich und vom durchführenden EVU der Fahrt bei der Bestellung zu regeln.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 – Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



- Das durchführende EVU hat für den geeigneten Brandschutz zu sorgen. Für Streckenabschnitte, auf die Sicht von Begleitstraßen besteht, vereinbart das durchführende EVU mit den zuständigen Feuerwehren eine geeignete Brandbeobachtung. Der Brandschutz kann auch durch eine zusätzliche Fahrt, welche im Folgeabstand folgt, durchgeführt werden. Diese zusätzliche Fahrt muss innerhalb von 30min folgen. Dies ist auch bei Streckenabschnitten anzuwenden, welche nicht von einem Begleitweg eingesehen werden. Das durchführende EVU sorgt für eine geeignete Verständigungsmöglichkeit zwischen der Mannschaft der Dampflokomotive, den Feuerwehren bzw. dem Brandbeobachtungsfahrzeug. Bei entsprechender Fahrplanlage kann die Brandbeobachtung nach Zustimmung der NÖVOG auch von anderen, im Zeitraum von bis zu 30 Minuten auf der Strecke verkehrenden Zügen aus erfolgen. In der Faplo sind die zu verständigenden Fahrten genannt.
- Alle anfallenden Kosten dieser Maßnahmen hat das durchführende EVU zu tragen.
- In begründeten Fällen können in Abhängigkeit von Witterungseinflüssen die Brandschutzmaßnahmen nach Zustimmung der NÖVOG durch das durchführende EVU reduziert oder ganz abgesagt werden. Die Haftung für die eventuell daraus entstehenden Folgen trägt das durchführende EVU.
- Bei ölgefeuerten Dampflokomotiven entfallen die Brandschutzmaßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen, um Brände zu vermeiden:

- Die Dampflokomotiven sind vor und nach der Fahrt von der Lokmannschaft hinsichtlich der Einrichtungen zur Verhütung von Flurbränden zu untersuchen (Verschlüsse und Dichtheit des Aschenkastens, der Klappen und Siebe, Rauchkammer und Aschenkasteneinspritzung,
- Funkenschutzeinrichtungen, Zustand des Rostes usw.).
- Der ordnungsgemäße Zustand der Aschenklappen ist wenn erforderlich zusätzlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Auf die ordnungsgemäße Funktion des Hilfsgebläses ist zu achten.
- Die Fahrt ist im Hinblick auf Flurbrände mit möglichst geringer Dampffüllung durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Funkenflug bzw. Glutverstreung sind die Kohlen zu nässen und
- Rauchkammer sowie Aschenkasteneinspritzung möglichst oft zu betätigen. Qualmen ist zu vermeiden.
- Bemerkt die Triebfahrzeugmannschaft den Verlust noch glühender Asche oder starken
- Funkenflug oder wird ein Brand bemerkt, so ist die Fahrt mit verminderter Leistung bis zur nächsten Zugfolgestelle fortzusetzen und die Lokomotive zu untersuchen. In diesem
- Fall ist der NÖVOG-Disponent zu verständigen. Kann der Fehler nicht behoben werden, ist die Weiterfahrt nicht mehr gestattet. Weiterführende Maßnahmen sind zwischen EVU und dem NÖVOG-Disponenten zu vereinbaren.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



6. Anmeldung von Fahrten

Fahrten sind bei der NÖVOG Trassenbestellung, unter Angabe der erforderlichen Zug- und Fahrzeugdaten zu bestellen. Die NÖVOG Trassenbestellung ist per Mail unter <u>trassenbestellung@niederoesterreichbahnen.at</u> bzw. telefonisch unter 02725 20097 3998 (jeweils Mo-Do, wenn Werktag von 8 bis 15 Uhr und Freitag, wenn Werktag von 8 bis 12 Uhr) erreichbar.

Die Anmeldung von Fahrten hat während der Saisonzeiten von (April-November) mindestens 5 Werktage vor der Fahrt bzw. außerhalb der Saisonzeiten (Dezember-März) mindestens 30 Werktage vor der Fahrt zu erfolgen.

Schienennetznutzungsbedingungen

Fassung: 01 29.07.19

- 21 - Reblaus Express -

Version: 21-1-06 / Gültig ab: 01.06.2021



V. Betriebliche Dokumente

Die betrieblichen Dokumente werden dem durchführenden EVU vor der Fahrt uneingeschränkt zur Verfügung gestellt und stellen eine Beilage zu den SNNB 2021 REB dar:

- Betriebsstellenbeschreibung
- Streckenspiegel
- Belastungstafel
- Buchfahrplan
- Zuglaufblatt
- Streckenliste
- EK-Verzeichnis
- Kunstbautenverzeichnis